

# **Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Dormagen vom 14.06.2007**

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 14.06.2007 zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**Hinweis:** Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss haben gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW (nF) vereinbart, dass die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss (Rechnungsprüfung) die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Dormagen gegen Kostenerstattung wahrnimmt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.05.2006/14.06.2006).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

## **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59, 92, 101 und 103 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung der Prüfungen bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben dem Bürgermeister und dem Leiter der Rechnungsprüfung oder deren Vertreter auch der Kämmerer sowie die beteiligten Prüfer teilnehmen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter der Rechnungsprüfung unterschrieben.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dormagen sinngemäß.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Leiters der Rechnungsprüfung je einen Prüfer zum Schriftführer und zum stellv. Schriftführer des Rechnungsprüfungsausschusses.

### **§ 3 Stellung der Rechnungsprüfung**

- (1) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Verpflichtung der Leiter der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

### **§ 4 Organisation und Geschäftsführung**

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter, den bestellten Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.

### **§ 5 Aufgaben der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahrzunehmen.
- (2) Der Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
  1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,

3. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  4. die Prüfung der Geschäftsvorfälle vor der Ausführung durch die Stadtkasse (Visakontrolle),
  5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 14 GemHVO und die Prüfung von Betriebskosten- und Gebührenbedarfsberechnungen,
  6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die Stadt Dormagen beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die Rechnungsprüfung beantragen,
  7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  8. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft,
  9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Dormagen.
- (3) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Leiter der Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister wird hierüber unterrichtet.
- (5) Weitere Prüfungsverpflichtungen dürfen in Geschäftsanweisungen, Verträgen u. ä. nur mit Zustimmung des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses festgeschrieben werden. Sofern Prüfungsermächtigungen eingeräumt werden sollen, ist die Rechnungsprüfung zu beteiligen.

## **§ 6 Sonderprüfungen**

- (1) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) der Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfungsstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.
- (5) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist der Leiter der Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben nach Unterrichtung des Bürgermeisters vorübergehend einzuschränken.

## **§ 7 Befugnisse der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (5) Der Leiter der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teilzunehmen. Er entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

## **§ 8 Unterrichtung / Beteiligung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu unterrichten von:
  - allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
  - staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
  - Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
  - Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
  - Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,

- Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
  - vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.
  - (3) Der Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung rechtzeitig vor ihrer Anwendung mitzuteilen.
  - (4) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen der Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die von der Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt werden (z.B. Dienstabweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen und dgl.).
  - (5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
  - (6) Der Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
  - (7) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
  - (8) Öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der Rechnungsprüfung vorzulegen. Die sachbearbeitenden Fach- bzw. Servicebereiche und Betriebe haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, der Rechnungsprüfung vorzulegen.

- (9) Zahlstellen, Handvorschüsse, Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der Rechnungsprüfung eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

## **§ 9 Prüfungsablauf**

- (1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Beigeordneten und die Leiter der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter der Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter der Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten, notfalls den Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 10 Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses mit Anlagen spätestens bis zum 15.04. der Rechnungsprüfung zu.
- (2) Die Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung / die Eröffnungsbilanz / den Jahresabschluss und holt zu den Prüfungsbemerkungen von den geprüften Stellen die notwendigen Stellungnahmen ein. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rechnungsprüfung und den Dienststellen über Prüfungsbemerkungen entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die Rechnungsprüfung in einem Prüfungsbericht zusammen, wobei die Stellungnahmen der geprüften Stellen in den Bericht eingearbeitet werden.
- (4) Der Entlastungsvorschlag / Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Bürgermeister, dem Kämmerer, dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und gibt ihn an den Rat weiter zur Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung / die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters.
- (7) Die Rechnungsprüfung hat zu überwachen, ob die geprüften Dienststellen oder Einrichtungen die erhobenen Beanstandungen ausgeräumt haben.

## **§ 11 Sonstige Prüfungsberichte**

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (2) Berichte über die Prüfung der Finanzbuchhaltung sind dem Bürgermeister und über den Kämmerer dem Leiter der Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (4) Die Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bürgermeisters durchführt, eine Durchschrift dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.06.2006 außer Kraft.

Hinweis: Bekannt gemacht im Rheinischen Anzeiger am 18.07.2007